

Anlage

Der Oberbürgermeister

Hinweis zu dem Ratsantrag unter

TOP 4.4	21-15656
TOP 4.7.	21-15804
TOP 4.9.	21-15906

Für die in den Anträgen genannte Beschlussfassungen ist der Rat insbesondere gemäß § 58 Abs. 1 und 2 NKomVG nicht zuständig, sondern der Verwaltungsausschuss.

Der Verwaltungsausschuss kann in der Sache selbst entscheiden oder sie dem Rat mit oder ohne Beschlussempfehlung zuweisen.

gez.

Markurth